

Stellungnahme Entwurf Publikationsgesetz (PuG)

Die Stellungnahme wurde am 30. Jun 2026 um 15:32:45 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Entwurf Publikationsgesetz (PuG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Kanton Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: rechtsdienst.sk@tg.ch

Telefon: +41 58 345 11 11

Teilnehmeridentifikation:

221617

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Publikationsgesetz (PuG)	Erlasstitel	Die Stellungnahme des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) erhalten Sie als Beilage eingefügt. - Anhang A	Die Stellungnahme des Verbands Thurgauer Gemeinden (VTG) erhalten Sie als Beilage eingefügt.

Anhang A



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Staatskanzlei Thurgau
Staatschreiber, Paul Roth
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 30. Juni 2026

Stellungnahme VTG Publikationsgesetz (PuG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2026 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren für ein neues Publikationsgesetz (PuG), mit Frist bis am 31. August 2026 eingeladen. Vielen Dank für die Möglichkeit zum neuen Gesetz Stellung zu nehmen.

Einleitende Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Gemeinden begrüsst die sorgfältig begründete Ablösung des Gesetzes über die öffentlichen Bekanntmachungen durch das neue Publikationsgesetz.

Wie in der Botschaft zutreffend ausgeführt wird, war die Suche im Amtsblatt bisher aufwändig. Das neue Publikationsgesetz dürfte diesbezüglich eine deutliche Verbesserung bringen. Wie hilfreich die neue Suchfunktion in der Praxis tatsächlich sein wird, hängt allerdings wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der Website ab. Benutzerfreundlich wären nebst einer Volltextsuche insbesondere zusätzliche Filtermöglichkeiten. Ausserdem sollte es möglich sein, nutzerdefinierte Meldungen zu abonnieren.

Ebenfalls sehr zu begrüessen ist, dass das Thurgauer Rechtsbuch künftig in elektronischer Form publiziert wird. Damit kann auf die regelmässige Aktualisierung der physischen Rechtsbücher verzichtet werden, was in vielen Gemeinden faktisch bereits heute der Fall sein dürfte. Der Verband Thurgauer Gemeinden ist der Auffassung, dass schon jetzt auf die Herausgabe des Rechtsbuchs als gedruckte Loseblattsammlung verzichtet werden kann. Das physische Rechtsbuch ist teuer und seine Aktualisierung aufwendig. Hinzu kommt das Risiko, mit veralteten Gesetzestexten zu arbeiten. Ein nennenswerter Bedarf dürfte deshalb kaum mehr bestehen. Demgegenüber ist der Bedarf an Separatdrucken gross. Diese sollten unbedingt weiterhin herausgegeben werden. Insofern erscheint die Formulierung «Die Staatskanzlei gibt Separatdrucke und Sammelbände heraus» sachge-rechter.

Sinnvoll erscheint es zudem, bis auf Weiteres auch gedruckte Fassungen des Amtsblatts zu versenden. Ob langfristig weiterhin ein Bedarf an einer gedruckten Fassung besteht, wird sich zeigen. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass mit dem gedruckten Amts-

blatt zusätzliche Leserinnen und Leser erreicht werden können. Gedruckte Medien erzielen nach wie vor eine grössere Reichweite als rein digitale Angebote. Zweckmässig wäre es zudem, wenn das Amtsblatt zusätzlich als Online-Newsletter abonniert werden könnte.

Kritisch beurteilt wird die Absicht, langfristig auch nicht allgemein verbindliche Erlasse oder interne Weisungen in das Rechtsbuch aufzunehmen. Bereits heute besteht die Problematik, dass Richtlinien und ähnliche Dokumente behandelt werden, als handelte es sich um Gesetze. Die Veröffentlichung solcher Erlasse und Weisungen im Rechtsbuch verstärkt den Eindruck einer rechtlichen beziehungsweise allgemeinen Verbindlichkeit zusätzlich. § 6 Abs. 3 PuG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Unklar ist die neue Bestimmung zur ausserordentlichen Publikation. Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Publikation erforderlich ist beziehungsweise angewendet werden kann. Angesichts des Umstands, dass das Amtsblatt werktags erscheint und die Kenntnisfiktion bei ausserordentlichen Publikationen nur eingeschränkt gilt, dürfte der Anwendungsbereich sehr klein sein. Gleichzeitig schafft die Bestimmung erhebliche Rechtsunsicherheit. Die neue Möglichkeit der ausserordentlichen Publikation wird deshalb kritisch beurteilt. Dagegen spricht auch nichts, da in dringenden Fällen weiterhin zusätzliche Medien genutzt werden können; diesen kommt dann einfach keine Kenntnisfiktion zu.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas Niederberger
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin